

**Beschlussvorschläge
des Vorstandes und des Aufsichtsrates und
Beschluss- und Wahlvorschläge des Aufsichtsrats
an die ordentliche Hauptversammlung der
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p
am 30. November 2020**

**Zu Punkt 5. der Tagesordnung:
Wahlen von 2 Personen in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung am 30. November 2020 laufen die Funktionsperioden der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates Eduard Unzeitig und Frank Nörenberg ab.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 (1) der Satzung und § 86 Abs 1 AktG aus mindestens drei und höchstens zwanzig von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammen. Inzwischen ist ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt ausgeschieden, sodass derzeit eine Stelle vakant ist und der Aufsichtsrat nunmehr aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Diese Anzahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern soll beibehalten werden. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung und § 86 Abs 1 AktG gezogenen Grenzen zunächst von fünf um eine Personen auf die aktuelle Zahl von vier zu verringern, worüber vor der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen ist.

In der kommenden Hauptversammlung sind aufgrund des Ablaufs der Funktionsperioden der Herren Eduard Unzeitig und Frank Nörenberg sodann zwei Mitglieder zu wählen, um die aktuelle Zahl von vier Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren Eduard Unzeitig, geboren am 27. Dezember 1954, und Frank Nörenberg, geboren am 9. März 1947, wieder jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Personen wurden die Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie des Bankwesengesetzes berücksichtigt. Jede der vorgeschlagenen

Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt Lebenslauf auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.autobank.at zugänglich ist.